



## WID - Kompakt Nr. 17/100

1. Verfassungsfest 2019
2. Demokratiebildung
3. Rechtschreibung – Konsequenzen aus dem Ergebnis des IQB-Bildungstrends
4. Status Ausbau Windkraftanlagen und Rückbau ab 2020
5. Regulierungsmethoden des Unterrichtsausfalls
6. Berichtsansträge für die Landtagsausschüsse
7. EuGH: Mitgliedstaaten müssen die Arbeitgeber verpflichten, ein System einzurichten, mit dem die tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann
8. EU-Kommission: Digitaler Binnenmarkt - ab 15. Mai günstiger in andere EU-Länder telefonieren
9. BVerwG und ThürVerfGH: Kommunalwahlrecht für Minderjährige mit der Verfassung vereinbar

Seit Februar 2017 gibt es beim Landtag Rheinland-Pfalz die **Newsletter des Wissenschaftlichen Informationsdienstes**, die über **Themen im Landtag** informieren, wichtige **Gerichtsentscheidungen** aufbereiten und auch **EU-Themen** aufgreifen. Über laufende Themen, die das Tagesgeschäft des Landtags und seiner Ausschüsse ausmachen, informiert wöchentlich das Format **WID-Kompakt**. Im Vorfeld der Plenarsitzungen erscheint die **WID-PLENUM Kompakt**. Sie gibt einen Überblick über die wesentlichen Inhalte ausgewählter Tagesordnungspunkte. Die **WID-Im Fokus** analysiert parlamentsrelevante Themen und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Seit Einführung der WID-Formate ist die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten stetig gestiegen. Der Wissenschaftliche Informationsdienst freut sich, seinen Abonnentinnen und Abonnenten heute seine **100. Ausgabe** zuleiten zu können, die rechtzeitig zum diesjährigen Verfassungsfest am 18. Mai 2019 erscheint.

### 1. Verfassungsfest 2019

Der 18. Mai ist für Rheinland-Pfalz ein ganz besonderes Datum, denn an diesem Tag wurde im Jahr 1947 in einer Volksabstimmung die **Verfassung für Rheinland-Pfalz** verabschiedet und der erste Landtag gewählt. Genau vier Jahre später, zu Beginn der zweiten Legislaturperiode am 18. Mai 1951, tagte der Landtag Rheinland-Pfalz erstmals im wieder aufgebauten Deutschhaus. Aus diesem Grund feiert Rheinland-Pfalz jedes Jahr am 18. Mai **Verfassungstag**. Das traditionelle **Verfassungsfest** findet auch in diesem Jahr wieder als großes Bürgerfest im Landesmuseum Mainz statt, in dessen Steinhalle – bedingt durch den Umbau und die Sanierung des historischen Deutschhauses – vorübergehend die Sitzungen des Landtags stattfinden. Natürlich wird auch in diesem Jahr das Thema „Demokratie“ nicht zu kurz kommen. Wie die errungene und bewährte Demokratie im 21. Jahrhundert lebendig bleiben könne, sei die Herausforderung der Zeit, betonte Landtagspräsident Hendrik Hering zum Jahrestag des Hambacher Festes. Nur wenn es gelinge, die rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürger viel stärker aktiv in die politischen Entscheidungsprozesse einzubinden, werde es auch gelingen, die repräsentative Demokratie für die Zukunft fit zu machen.

## 2. Demokratiebildung

Die Demokratie in und außerhalb von Schulen als Wert **erlebbar** zu machen und jungen Menschen über das Wissen um demokratische Institutionen und Handlungsoptionen die **Teilhabe am demokratischen Staat** zu ermöglichen, darum gehe es bei der **Demokratiebildung** in der Schule. Dies hebt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU hervor (Drs. 17/8804; siehe auch WID-Kompakt 17/93 vom 15. März 2019). Um die vielfältigen Anstrengungen für die Demokratiebildung zu bündeln, diese auf Schwerpunkte zu **fokussieren** und zielführend weiter **auszubauen**, sei ein Gesamtkonzept entwickelt worden, das mit der Regierungserklärung „Demokratie macht Schule“ vom 30. Januar 2019 vorgestellt worden sei und das nun nach und nach zur Umsetzung komme. In Rheinland-Pfalz könnten die Schulen auf zahlreiche staatliche und nicht staatliche Stellen zurückgreifen, die sich sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich mit Aspekten der **politischen Bildung** und der **Demokratiebildung** beschäftigten. Darüber hinaus unterstütze das Land Rheinland-Pfalz zahlreiche Bildungsträger und Akteure, auf deren Leistungen die Schulen bei der Umsetzung ihres Auftrags ebenfalls zurückgreifen könnten.

Eine Vielzahl der Angebote für Schulklassen und Jugendgruppen beschäftigten sich mit der **Prävention** und dem **Umgang mit Antisemitismus**. Hierzu würden Veranstaltungen und Fortbildungen angeboten, unter anderem **Sonderausstellungen mit speziellen Angeboten** wie Workshops und Projekttag. Beispielhaft seien die Sonderausstellungen und dazugehörigen Projekte in der **Gedenkstätte KZ Osthofen** zu nennen.

## 3. Rechtschreibung – Konsequenzen aus dem Ergebnis des IQB-Bildungstrends

51,7 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz erreichten oder übertrafen beim IQB-Bildungstrend 2016 den Regelstandard, so die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD (Drs. 17/9008; siehe auch WID-Kompakt 17/96 vom 5. April 2019). Somit liege Rheinland-Pfalz im **Ländervergleich** im breiten **Mittelfeld** der Länder mit nicht signifikanten Abweichungen vom Durchschnittswert. Ein wesentlicher Grund für den Umstand, dass 23,4 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Bereich Rechtschreibung nicht den Mindeststandard erreichten, sei nach Ansicht der Autoren der Studie der erhöhte Anteil der Kinder mit **Zuwanderungshintergrund** an den Schulen sowie eine Zunahme an Schülerinnen und Schülern mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** durch die Umsetzung der **Inklusion**. Seit Beginn des laufenden Schuljahres werde ein besonders für die Fächer Deutsch und Mathe entwickelter **Maßnahmenplan** nach und nach umgesetzt. Kinder und Jugendliche seien heute vielfältigeren **Reizen** in einer sich schneller verändernden Welt ausgesetzt als Kinder und Jugendliche früherer Generationen. Grundsätzlich gehöre es deshalb auch zur Aufgabe einer Grundschule, die **Konzentrations- und Ausdauerfähigkeit** der Schülerinnen und Schüler im Verlauf der Grundschulzeit auf- und auszubauen. Sie müsse im Unterricht der Grundschule durch vielfältige Übungen aufgebaut werden, bevor sie zum Beispiel beim Schreiben von Diktaten unter Beweis gestellt werden könne. Auch der **Fremdsprachenunterricht** stelle in der Grundschule einen wichtigen Beitrag zum **Kompetenzerwerb** auf allen **Sprachebenen** dar. Das Erlernen von Fremdsprachen in der Grundschule stehe **nicht in Konkurrenz** zum Deutschunterricht, sondern sei als **Ergänzung** zu sehen. Auf die Rechtschreibung in Deutsch habe er insoweit Einfluss, als das genauere Befassen mit der Schreibweise von Wörtern in einer Fremdsprache die **Aufmerksamkeit** der Schülerinnen und Schüler auch in Bezug auf die **Richtigschreibung** von deutschen Wörtern schärfe.

## 4. Status Ausbau Windkraftanlagen und Rückbau ab 2020

Die Fraktion der AfD erkundigt sich in einer Großen Anfrage nach den Aufgaben, vor die das Land Rheinland-Pfalz, die Energieaufsicht und die Behörden für Umwelt und Naturschutz gestellt würden, wenn im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz die ältesten Windkraftanlagen aus der garantierten **Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz** fallen werden (Drs. 17/9082). Vor diesem Hintergrund möchte die Fraktion wissen, wie viele Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz aktuell existierten und wie viele dieser Anlagen mit welchen Nennleistungen in den Jahren 2020 bis 2025 **außer Betrieb** gehen werden, weil entweder die **Entwurfslebensdauer** von 20 Jahren **abgelaufen** ist oder weil sich nach dem Ende des Vergütungsanspruchs ein Betrieb **nicht mehr lohnt**. Auch die Möglichkeit des

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de</a>

sogenannten **Repowering** interessiert die fragestellende Fraktion. Sie möchte wissen, wie viele der auslaufenden Windkraftanlagen hierfür in Frage kommen könnten. Unter „Repowering“ ist das **Ersetzen** alter Kraftwerksteile zur Stromerzeugung durch neue Anlagenteile, beispielsweise mit höherem Wirkungsgrad, zu verstehen, wobei Teile der schon vorhandenen Anlagen und der Infrastruktur **weiterverwendet** werden. Die Fraktion möchte wissen, in welchem Ausmaß hierbei **Änderungsgenehmigungen** bzw. **Neugenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz** erforderlich seien. Sofern nur eine **Stilllegung mit anschließendem Rückbau** in Frage komme, erfragt die Fraktion, ob die hierfür entstehenden Kosten und die entsprechenden Anforderungen bereits bekannt seien. Weiter möchte sie wissen, ob das Land über die notwendigen Einrichtungen zur **Aufarbeitung, Deponierung oder Verbrennung gefährlicher Flüssigkeiten, toxischer Metalle und nicht rückgewinnbarer Kunststoffe** aus Windkraftanlagen und ihren Nebenanlagen verfüge und ob eine **Renaturierung** der verdichteten und möglicherweise kontaminierten Böden der Windkraftanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie der Zufahrtswege zu den Pflichten des jeweiligen Betreibers gehörten.

## 5. Regulierungsmethoden des Unterrichtsausfalls

Die Fraktion der CDU erkundigt sich in einer Großen Anfrage bei der Landesregierung, wie diese „planmäßig erteilten Unterricht“ definiere und ob darunter auch Unterrichtsstunden fielen, die von **Vertretungslehrern**, unter Umständen auch von **fachfremden Lehrern**, gehalten würden (Dr. 17/9179). Hier interessiert die Fraktion im Besonderen, welcher Anteil an **regulierten Unterrichtsstunden** die jeweiligen **Regulierungsmethoden** (Einsatz externer Kräfte, Mehrarbeit, „selbstbestimmtes Lernen“, Klassenzusammenlegungen, Verwendung von Förderstunden, „Klasse mitführen“ [Aufsicht im Nebenraum]) einnehmen würden. Weiter fragt sie, welchen Anteil die oben genannten Regulierungsmethoden an den planmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden einnehmen.

Durch Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Schulen soll eine Regulierung den temporären Unterrichtsausfall verhindern. Dazu entwickeln die teilnehmenden Schulen innerhalb eines vorgegebenen Budgets ein Konzept, um eine Vertretungsbereitschaft in der Schule und im schulischen Umfeld aufzubauen, eigenverantwortlich Vertretungsunterricht zu disponieren und alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Unterrichtsausfall auszuschöpfen.

## 6. Berichtsanhträge für die Landtagsausschüsse

Zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse stehen unter anderem folgende Anträge an:

- Die Fraktionen der SPD und der CDU haben zum Thema „**Aktueller Stand der Brexit Verhandlungen**“ jeweils einen Berichtsanhtrag in den Ausschuss für Europafragen und Eine Welt eingebracht (Vorlage 17/2345 und Vorlage 17/3959). Die Landesregierung wird darin zum aktuellen Stand der Brexit-Verhandlungen um Berichterstattung gebeten.
- Mit der **Umfrage des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) zur Berufszufriedenheit von Schulleitungen** befasst sich ein Berichtsanhtrag der Fraktion der AfD für den Ausschuss für Bildung (Vorlage 17/4656). In der Zeit vom 22. Januar bis zum 7. März 2019 seien im Auftrag des Verbandes Bildung und Erziehung durch das Meinungsforschungsinstitut Forsa 1 232 Schulleiter in Deutschland befragt worden, davon 101 aus Rheinland-Pfalz. An fast jeder dritten Schule, an der Seiteneinsteiger beschäftigt seien, erhielten diese Seiteneinsteiger vor ihrem ersten Unterrichtseinsatz eine systematische, pädagogische Vorqualifizierung zur Vorbereitung auf ihr neues Berufsfeld. Die Fraktion interessiert besonders die Bewertung der Ergebnisse durch die Landesregierung und welche Konsequenzen die Landesregierung zum Beispiel aus Problemen hinsichtlich Inklusion und Integration ziehen werde.
- Die Fraktion der FDP hat die **Teilnahme Großbritanniens an der Europawahl** auf die Tagesordnung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt setzen lassen (Vorlage 17/4709). Eine Teilnahme der Briten an der Europawahl beeinflusse unter anderem die Zusammensetzung des EU-Parlaments, das sich zum 1. Juni 2019 neu konstituieren werde. Zwischenzeitlich gebe es eine Einigung zwischen der EU und Großbritannien, den Brexit bis

Ende Oktober 2019 zu vollziehen, jedoch gebe es das Bestreben Theresa Mays, dass Großbritannien die EU bereits vor der Europawahl Ende Mai verlasse, um weitreichende Konsequenzen für Großbritannien und die EU zu vermeiden. Die Landesregierung möge hierzu berichten.

- Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschäftigt sich der Innenausschuss in seiner nächsten Sitzung mit dem Thema „**Homo- und transphobe Gewalt in Rheinland-Pfalz**“ (Vorlage 17/4784). Nach Berichterstattung der Rhein-Zeitung vom 10. Mai 2019 sei erneut eine lesbische Frau in der Altstadt in Koblenz vermutlich aufgrund ihrer Homosexualität attackiert worden. Bereits im letzten Jahr ereigneten sich in Koblenz und in Mainz Übergriffe mit homophobem Hintergrund. Die Landesregierung wird um Berichterstattung gebeten, auch hinsichtlich der Anzahl der Straftaten gegen Homo- und Transsexuelle aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in Rheinland-Pfalz seit Oktober 2018.
- Die Landesregierung beabsichtigt, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung über das Thema „**Stand im Verfahren des Betriebserlaubnis-Entzugs betreffend die Kindertagesstätte Al-Nur in Mainz**“ zu berichten (Vorlage 17/4789).

## 7. EuGH: Mitgliedstaaten müssen die Arbeitgeber verpflichten, ein System einzurichten, mit dem die tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann

Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit muss erfasst und dokumentiert werden. Nur so wird **effektiver Arbeitnehmerschutz** gewährleistet, urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 14. Mai 2019 (Az.: C-55/18; siehe Pressemitteilung vom 14.05.2019).

Der Gerichtshof weist zunächst auf die Bedeutung des Grundrechts eines jeden Arbeitnehmers auf eine **Begrenzung der Höchstarbeitszeit** und auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten hin. Sie würden durch die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (im Folgenden: Charta) und die **Arbeitszeitrichtlinie** weiter präzisiert. Der Arbeitnehmer sei als die schwächere Partei des Arbeitsvertrags anzusehen, so dass verhindert werden müsse, dass der Arbeitgeber ihm eine Beschränkung seiner Rechte auferlege. Der Gerichtshof stellt fest, dass ohne ein System, mit dem die tägliche Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers gemessen werden könne, weder die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und ihre zeitliche Verteilung noch die Zahl der Überstunden objektiv und verlässlich ermittelt werden könne, so dass es für die Arbeitnehmer äußerst schwierig oder gar praktisch unmöglich sei, ihre Rechte durchzusetzen. Es obliege den Mitgliedstaaten, die konkreten Modalitäten zur **Umsetzung** eines solchen Systems, insbesondere der von ihm anzunehmenden Form, zu bestimmen und dabei gegebenenfalls den Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs oder Eigenheiten, sogar der Größe, bestimmter Unternehmen Rechnung zu tragen.

Geklagt hatte im vorliegenden Fall eine spanische Gewerkschaft gegen die spanische Niederlassung einer deutschen Bank. Zur Gewährleistung der europäischen Vorgaben müsse der Arbeitgeber die **Einhaltung der Arbeitszeitregelungen** genau dokumentieren. Ohne entsprechende Nachweise und Dokumentation sei dies aber nicht möglich, und somit könne ein wirksamer Arbeitnehmerschutz nicht gewährleistet werden. Das spanische Gericht setzte das Verfahren daraufhin aus und legte dem EuGH die Sache im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens zur Entscheidung vor. Der Generalanwalt empfahl dem EuGH eine Entscheidung dahingehend, dass die Mitgliedsstaaten Arbeitgeber dazu verpflichten müssten, die tatsächliche tägliche Arbeitszeit zu messen. Dieser Empfehlung ist der EuGH in seinem Urteil vom 14. Mai 2019 gefolgt.

Die **objektive und verlässliche Bestimmung** der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit sei nämlich für die Feststellung, ob die wöchentliche Höchstarbeitszeit einschließlich der Überstunden sowie die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten eingehalten worden seien, unerlässlich. Ein **Arbeitszeiterfassungssystem** biete den Arbeitnehmern ein besonders wirksames Mittel, einfach zu objektiven und verlässlichen Daten über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu gelangen, und erleichtere dadurch sowohl den Arbeitnehmern den Nachweis einer Verletzung ihrer Rechte als auch den zuständigen Behörden und nationalen Gerichten die Kontrolle der tatsächlichen Beachtung dieser Rechte.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de</a>

Um die nützliche Wirkung der von der Arbeitszeitrichtlinie und der Charta verliehenen Rechte zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber daher verpflichten, ein **objektives, verlässliches und zugängliches System** einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete **tägliche Arbeitszeit** gemessen werden kann.

## 8. EU-Kommission: Digitaler Binnenmarkt - ab 15. Mai günstiger in andere EU-Länder telefonieren

Ab dem 15. Mai 2019 werden neue **Preisobergrenzen** für alle Anrufe und SMS ins **EU-Ausland** gelten, teilt die EU-Kommission in ihrer Pressemitteilung vom 13. Mai 2019 mit. Verbraucher, die von ihrem Land aus in ein anderes EU-Land telefonieren, zahlen somit einen **Höchstbetrag** von 19 Cent pro Gesprächsminute (zzgl. MwSt.) und 6 Cent pro SMS-Nachricht (zzgl. MwSt.). Nach **Abschaffung der Roaminggebühren** im Jahr 2017 habe die EU nun Maßnahmen gegen überhöhte Gebühren für grenzüberschreitende Anrufe aus dem Heimatland ergriffen, heißt es weiter. Die neuen Regeln für Auslandsgespräche würden die großen **Preisunterschiede ausgleichen**, die in der Vergangenheit zwischen den Mitgliedstaaten bestanden hätten. Dank dieser beiden Maßnahmen seien die europäischen Verbraucher nun umfassend gegen **unerwartet hohe Rechnungen** für Anrufe innerhalb Europas geschützt, und zwar sowohl im In- als auch im Ausland. Weitere **Fragen und Antworten** zu den neuen Preisobergrenzen für Anrufe und SMS ins EU-Ausland beantwortet die EU-Kommission in einem sogenannten Factsheet vom 13. Mai 2019.

## 9. BVerwG und ThürVerfGH: Kommunalwahlrecht für Minderjährige mit der Verfassung vereinbar

Die **Absenkung des Wahlalters** bei Kommunalwahlen **von 18 auf 16 Jahre** war im vergangenen Jahr Gegenstand höchstrichterlicher und verfassungsgerichtlicher Gerichtsentscheidungen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und der Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) nahmen zur **Verfassungsgemäßheit** einer solchen Regelung Stellung. Ausgangspunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13. Juni 2018, Az.: BVerwG 10 C 8.17, vgl. WID-Kompakt Nr. 17/64 vom 15. Juni 2018) waren Einsprüche von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heidelberg gegen das Wahlergebnis der Kommunalwahlen im Jahr 2014, bei denen erstmals 16- und 17-Jährige wählen durften. Die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (Urteil vom 25. September 2018, Az.: VerfGH 24/17) erging, nachdem die Fraktion der AfD im Thüringer Landtag einen Antrag auf Überprüfung des neu eingeführten **Minderjährigenwahlrechts** bei Kommunalwahlen im Wege der **abstrakten Normenkontrolle** stellte. Beide Urteile setzen sich im Wesentlichen mit denselben verfassungsrechtlichen Fragen zum Kommunalwahlrecht für Minderjährige auseinander. Dies ist zum einen die Frage, ob Minderjährige von Verfassungs wegen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und zum anderen die Frage, ob die Absenkung des Wahlalters dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, dem Demokratieprinzip oder dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl widerspricht. Das Thüringer Verfassungsgericht beschäftigt sich daneben auch mit der Frage, ob der Grundsatz der Freiheit der Wahl verletzt sein könnte.

Dem Wahlrecht für Minderjährige bei Kommunalwahlen steht beiden Urteilen zufolge **keine verfassungsrechtliche Beschränkung der Wahlberechtigten auf Volljährige** entgegen. Das Volk, das nach dem Demokratieprinzip die Staatsgewalt durch Wahlen ausübt, setzt sich aus allen deutschen Staatsbürgern und ihnen gleichgestellten Personen zusammen (Art. 116 des Grundgesetzes (GG)). Zwar gibt es eine Vorschrift im Grundgesetz, die vorsieht, dass erst 18-Jährige wahlberechtigt sind (Art. 38 Abs. 2 GG). Sie bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Wahlen zum Deutschen Bundestag und ist nicht auf Kommunalwahlen übertragbar. Auch die Vorschrift in der Thüringer Verfassung, die eine Wahlberechtigung erst für 18-Jährige vorsieht (Art. 46 Abs. 2 der Thüringer Verfassung (ThürVerf)), bezieht sich nicht auf Kommunalwahlen, sondern ausschließlich auf die Wahlen zum Thüringer Landtag. Eine **verfassungsrechtliche Vorgabe zum Mindestalter für Kommunalwahlen** existiert demnach weder im Grundgesetz, noch in der Thüringer Verfassung.

Das Kommunalwahlrecht für 16- und 17-Jährige widerspricht auch nicht dem **Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl** (Art. 38 Abs. 1 GG, Art. 95 ThürVerf). Er besagt, dass das Wahlrecht allen Staatsbürgern gleichermaßen zustehen muss. Kein Staatsbürger darf danach von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen werden, wenn nicht zwingende Gründe hierfür vorliegen. Durch die Absenkung des Wahlalters wird dieser Grundsatz nicht verletzt. Der Kreis der Wahlberechtigten wird hierdurch gerade nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil erweitert.

Der Gesetzgeber muss jedoch auch sicherstellen, dass die **Kommunikationsfunktion der Wahl** gewahrt bleibt. Sie ist Ausfluss des im Grundgesetz verankerten Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 2 GG) und gilt für den Bund wie für die Länder (Art. 28 Abs. 1 GG). **Demokratie setzt freie und offene Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten voraus.** Eine solche Kommunikation erfordert ein **Mindestmaß an Kommunikationsvermögen** des Wählers. Dieses wiederum setzt Verständnis für die Wahl voraus, außerdem Kenntnisse von der Politik und die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden. Ohne ein **ausreichendes Maß an intellektueller Reife** kann es keinen Austausch sachlicher Argumente auf rationaler Ebene geben – und damit auch keine verantwortliche Wahlentscheidung. Es ist Sache des Gesetzgebers, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und dem Erfordernis einer hinreichenden Verstandesreife. Dabei darf er die Frage, ob bereits 16- und 17-Jährige die erforderliche Verstandesreife aufweisen, **typisierend**, also verallgemeinernd, beantworten. Ihm kommt dabei außerdem ein **Entscheidungsspielraum** zu, den die Verfassungsgerichte nur eingeschränkt überprüfen können. Dieser Spielraum begründet sich darin, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen einer Regelung nicht sicher vorhersehen kann, sondern lediglich prognostizieren. Eine zu strenge gerichtliche Kontrolle im Nachhinein könnte zum systematischen Scheitern von Gesetzen führen. Aus diesem Grund überprüfen die Verfassungsgerichte die gesetzgeberische Prognose lediglich auf evidente Fehler bzw. auf ihre Vertretbarkeit. **Evidente Fehler** bei der typisierenden Annahme durch den baden-württembergischen und den thüringischen Landesgesetzgeber, dass 16- und 17-Jährige hinreichend verstandesreif sind, um an Kommunalwahlen teilzunehmen, haben weder das Bundesverwaltungsgericht noch der thüringische Verfassungsgerichtshof festgestellt. Beide Landesgesetzgeber haben sich vor Absenkung des Wahlrechts durch Anhörungen informiert. In beiden Gesetzgebungsverfahren lagen **keine fachwissenschaftlichen Erkenntnisse** vor, nach denen **16- und 17-Jährige typischerweise nicht in der Lage** wären, die politische Bedeutung von Kommunalwahlen zu verstehen und deren Tragweite einzuschätzen. Eines positiven wissenschaftlichen Nachweises, dass sie dies können, bedurfte es nicht.

Unter dem Gesichtspunkt der **Gleichheit der Wahl** haben sich die Gerichte mit dem Umstand beschäftigt, dass Volljährige, die keine ihrer Angelegenheiten selbst regeln können und für die deswegen eine gerichtliche Betreuerin oder ein gerichtlicher Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt wird, vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Minderjährige hingegen, die in derselben Situation sind, würden wahlberechtigt bleiben, da eine rechtliche Betreuung von Gesetzes wegen erst ab Volljährigkeit eingerichtet werden kann. Einer vertieften Beschäftigung mit dieser Frage bedarf es jedoch nicht. Denn mit Beschluss vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14, vgl. hierzu WID-Kompakt Nr. 17/90 vom 22. Februar 2019) hat das Bundesverfassungsgericht den Wahlrechtsausschluss für Betreute in allen Angelegenheiten für verfassungswidrig erklärt.

Eine Verletzung des **Grundsatzes der Freiheit der Wahl** verneint der Thüringer Verfassungsgerichtshof. Die Antragstellerin nimmt einen Verstoß an, weil Eltern unzulässigen Druck auf ihre minderjährigen Kinder ausüben oder ihnen den Zugang zu Informationsveranstaltungen, Gemeinderatssitzungen und dem Wahlort versagen könnten. Hiervon muss, so der Thüringer Verfassungsgerichtshof, der Gesetzgeber nicht ausgehen. Im Wege einer typisierenden Betrachtung darf er unterstellen, dass Eltern ihre **Kinder partnerschaftlich erziehen** und **keinen unzulässigen Druck ausüben**.

Die **Verfassung für Rheinland-Pfalz** (LVerf) setzt das Mindestwahlalter auf 18 Jahre fest (Art. 76 Abs. 2 LVerf). Die Vorschrift gilt nur für die Wahlen zum Landtag Rheinland-Pfalz. Für Kommunalwahlen ordnet die Verfassung jedoch die entsprechende Geltung an (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 LVerf).